

Beitragsordnung

des Sportclub Auetal e.V.

Inhalt

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Beschlüsse	1
§ 3	Beiträge	1
§ 4	Befreiungen / Ermäßigungen	3
§ 5	Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge	3
§ 6	Gebühren	4
§ 7	Kosten	4
§ 8	Vereinsaustritt	4
§ 9	Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....	4

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt gem. § 6 der Satzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Eintrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht. Abteilungsbeiträge für die Tennisabteilung wer-

den vom Gesamtverein verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen. Regelmäßig zu aktualisierende Unterlagen (z.B. Schüler-, Studienbescheinigungen, Ausbildungsnachweis) sind vom jeweiligen Mitglied selbstständig als Nachweis einzureichen.
- (5) Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
- (6) Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Sportkurse) können gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden, die im Einzelnen festgelegt werden.
- (7) Beitragsgruppen
Die Beiträge der Mitglieder, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2019 und gültig ab 01.01.2019, staffeln sich wie folgt :

Hauptverein

Beitragsgruppe	Beitrag jährl. (Euro)
01. Beitragsfrei	-,--
02. Erwachsene	84,00
03. Kinder / Jugendliche	56,00
04. Eheleute	126,00
05. Familie	160,00
06. Erwachsene mit Kindern	96,00
07. Jugendliche Geschwister	94,00
08. Sonderregelung Jugendliche	56,00

Tennispartei (zusätzlicher Spartenbeitrag)

Beitragsgruppe	Beitrag jährl. (Euro)
01. Beitragsfrei	-,--
02. Erwachsene	40,00
03. Kinder / Jugendliche	28,00
04. Eheleute	55,00
05. Familie	80,00
06. Erwachsene mit Kindern	55,00
07. Geschwister	50,00

- (8) Die Sonderregelung für Mitglieder über 18 Jahre, die als Auszubildende, Schüler oder Studenten kein entsprechendes Einkommen haben, bleibt erhalten. Alle Mitglieder, die im Abrechnungszeitraum 21 Jahre alt werden, werden automatisch in den Er-

wachsenbeitrag umgestellt.

Gegen Vorlage entsprechender Ausbildungsnachweise, Immatrikulationsbescheinigungen oder anderer Dokumente, die Auskunft über den Schulbesuch o.ä. geben, ist eine Fortsetzung der Sonderregelung für Jugendliche möglich.

- (9) Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
- (10) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach den gesetzlichen Grundlagen der DSGVO gespeichert.

§ 4 Befreiungen / Ermäßigungen

Von der Vereinsbeitragspflicht kann der Vorstand einzelne Mitglieder befreien (§ 9 Satzung), befristet oder unbefristet, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Unberührt von dieser Befreiung bleiben die Abgaben und Mitgliedsbeiträge an die Landesverbände.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- (2) Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der der Gläubiger-ID (DE57ZZZ00000197890) und der Mandatsreferenz (= Mitglieds-Nr.) ein.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang des festgelegten Zeitraumes (jährlich im Januar / Februar) eingezogen. Der Beitrag ist auf einmal fällig.
- (4) Werden auf der Jahreshauptversammlung Änderungen zu den Beiträgen beschlossen, so erfolgt der jährliche Beitragseinzug erst nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (Februar / März).
- (5) Bei Neueintritten innerhalb des laufenden Jahres wird der Beitrag vom Monat des Eintritts oder von dem in der Eintrittserklärung angegeben Zeitpunkt fällig. Der Einzug erfolgt auch rückwirkend nach Abs. 1.
- (6) Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden.
- (7) Der Beitrag ist stets bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.
- (8) Vereinskonto:

IBAN	DE50 2555 1480 0540 1781 34
BIC	NOLADE21SHG
Kreditinstitut	Sparkasse Schaumburg

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr für den Eintritt in den SC Auetal e.V. wird derzeit nicht erhoben.
- (2) Für Beiträge, die gemahnt werden müssen, werden derzeit keine Mahngebühren erhoben.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kontoführungsgebühren der Vereinskontoen werden vom Verein getragen.
- (2) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragszahlung sowie eventuellen Rücklastschriften, die auf Grund fehlerhafter oder überholter Angaben des jeweiligen Mitgliedes zurückgegeben werden, für die entstehenden Kosten.

§ 8 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und ist spätestens einen Monat vorher zu erklären. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.

§ 9 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Insoweit die satzungsgemäße Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt, kann der Vorstand Änderungen zu dieser Beitragsordnung beschließen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Auetal, 15.02.2019

gez. Dieter Grupe

gez. Volker Müller

gez. Stephan Dux

gez. Kerstin Weihe

1. Vorsitzender
Dieter Grupe

2. Vorsitzender
Volker Müller

Schriftführer
Stephan Dux

Kassenwartin
Kerstin Weihe